V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10818 – TOTALENERGIES / GIP / CLEARWAY ENERGY GROUP / SUNPOWER GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 283/08)

1. Am 18. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1]. bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TotalEnergies SE („TotalEnergies“, Frankreich);

— Global Infrastructure Management, LLC („GIP“, Vereinigte Staaten);

— Clearway Energy Group, LLC (im Folgenden: „CEG“, Vereinigte Staaten), und ihre Tochtergesellschaften (zusammen „Clearway Energy Group“);

— SunPower Corporation (im Folgenden: „SunPower Corporation“, Vereinigte Staaten) und ihre Tochtergesellschaften (zusammen „SunPower Group“).

TotalEnergies und GIP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Clearway Energy Group and SunPower Group übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TotalEnergies: öffentlich gehandeltes Energieunternehmen, das weltweit in der Öl- und Gasindustrie tätig ist. TotalEnergies ist auch weltweit in den Bereichen erneuerbare Energien, Stromerzeugung und CO2-Neutralität tätig.

— GIP: weltweiter unabhängiger Infrastrukturfonds-Verwalter mit Fokus in erster Linie auf Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, digitale Infrastruktur und Abfallwirtschaft/Wasser.

— Clearway Energy Group: Energieinfrastrukturinvestor mit Schwerpunkt auf Investitionen in den Vereinigten Staaten.

— SunPower Group: Anbieter von Solartechnologie und Energiedienstleistungen in den Vereinigten Staaten und Kanada.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10818 – TOTALENERGIES / GIP / CLEARWAY ENERGY GROUP / SUNPOWER GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.